

Merkblatt

betreffend Wahlfähigkeit von Mitarbeitenden in den sozialen und diakonischen Diensten

Das kantonalkirchliche „Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste“ (GE 53-20), Inkrafttreten 1.1.2013, beinhaltet eine Differenzierung der Wahlfähigkeitsanforderungen je nach dem Tätigkeitsfeld, das den Einsatzschwerpunkt bildet. Danach richtet sich auch der zu verwendende Titel. Das vorliegende Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über die Bildungsvoraussetzungen. Massgeblich ist das Reglement.

Die Wählbarkeit setzt in allen Fällen eine landeskirchliche Mitgliedschaft voraus, jene als Diakon oder Diakonin eine solche in der Evangelisch-reformierten Kirche.

1. Sozialdiakon oder Sozialdiakonin (Kirchliche Sozialarbeit)

Reguläre Wahlfähigkeit

Die Wahlfähigkeit als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin wird im Rahmen der Übereinkunft Sozialdiakonische Dienste von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK) vom 1. Januar 2008 geregelt. Sie soll künftig erfordern:

1. Sozialfachlicher Abschluss (z.B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, sozio-kulturelle Animation, Gemeinwesenarbeit) an einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule nach den DDK-Vorgaben für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, und
2. Erfüllung der kirchlich-theologischen Mindestvorgaben der DDK für die Wahlfähigkeit von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (Modul von 200 Kontaktstunden, 450 Lernstunden).

Zurzeit gelten noch Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen, welche weitgehend den untenstehenden Anforderungen an Diakone entsprechen.

A.o. Wahlfähigkeiten werden von der Überprüfungscommission der Konferenz Diakonie Schweiz behandelt und entschieden. Aktuell gültige Anforderungen siehe deren Gesuchsformular auf www.diakonie.ch/ausbildung. Der Kirchenrat kann Personen, die für ihre Wahlfähigkeit noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen.

2. Diakon oder Diakonin (Diakonie)

Reguläre Wahlfähigkeit

Die Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin für den Kanton St. Gallen erfordert den Abschluss an einer vom Kirchenrat anerkannten theologisch-diakonischen Bildungsstätte auf mindestens Niveau Höhere Fachschule und im Umfang von mindestens drei Jahren Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahren berufsbegleitenden Studien (z.B. TDS Aarau, Diakonenhaus Greifensee, Johanneum).

A.o. Wahlfähigkeiten werden vom St. Galler Kirchenrat behandelt und erteilt. Die Ausbildung muss qualifizierte sozialfachliche Teile enthalten (mindestens 1'050 Kontaktstunden oder Äquivalenz), es ist jedoch kein staatlich anerkannter Abschluss gefordert. Hinzu kommen über die künftigen Mindestvorgaben der DDK für Sozialdiakonie hinaus gehende theologische und kirchlich-praktische Teile (mindestens 600 Kontaktstunden oder Äquivalenz). Der Kirchenrat kann Personen, die für ihre

Wahlfähigkeit noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen.

Diakone und Diakoninnen werden nach mindestens zweijähriger Tätigkeit mit voller Wahlfähigkeit in der St. Galler Kirche ordiniert.

3. Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin (Jugendarbeit)

Wählbarkeit

Diakone und Diakoninnen sind automatisch auch zur Ausübung einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit berechtigt. Sozialdiakone und Sozialdiakoninnen, Personen mit einem vom Kirchenrat anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer anderen für die Funktion qualifizierenden Ausbildung haben dem Kirchenrat eine praktisch-theologische Grundkompetenz nachzuweisen (z.B. Führungsfunktionen in der christlichen Jugendarbeit, Theologiekurs, Prädikantenstatus, KiK-Kurse u.a.).

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Kirchenrat geeigneten Personen, welche ausschliesslich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, eine zeitlich auf maximal sieben Jahre beschränkte Wählbarkeit gewähren. Sie ist mit Bildungsaufgaben verbunden.

4. Spezialaufgaben, Volontariate, Praktika und Zivildienst

Wählbarkeit

Bei dieser Berufsgruppe besteht eine grosse Flexibilität. Volontariate, Praktika und Zivildienstleistende benötigen keine Wahlfähigkeit. Andere Mitarbeitende, die im Rahmen einer Spezialaufgabe tätig sind (z.B. Gerontologie, Erwachsenenbildung) haben für die Erteilung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat nachzuweisen:

1. Eine der Funktion angemessene Grundausbildung.
2. Eine zur Ausübung der Funktion hinreichende Spezialqualifikation.

Besitzstandwahrung und Übergangsregelung

Am 1.1.2013 im Kanton St. Gallen uneingeschränkt als Sozial-diakonische Mitarbeitende (SDM) oder als Sozialdiakon/in wahlfähig erklärte Personen bleiben zeitlich uneingeschränkt wahlfähig. Sie benutzen aber neu den ihrem Einsatzschwerpunkt entsprechenden Titel.

Andere Mitarbeitende in sozial und diakonischen Diensten oder solche mit Wählbarkeitsauflagen können ihre Funktion in der bisherigen Gemeinde weiterhin ausüben; bisherige Auflagen bleiben in Kraft.

Jugendarbeitende mit einer nach altem Recht ausserordentlichen Zulassung ausschliesslich für Kinder- und Jugendarbeit können bis maximal 31.12.2019 in ihrer Funktion weiter beschäftigt werden, müssen aber die neuen Bildungsaufgaben erfüllen.

Tätigkeit in Religionsunterricht, Kirchenmusik (traditionell und populär), Erlebnisprogrammen u.a.

Solche Tätigkeiten sind mit einer Anstellung in einem sozialen oder diakonischen Dienst kombinierbar. Die Wahlfähigkeit (und die Entlohnung) richten sich jedoch nach den Bestimmungen des entsprechenden kantonalkirchlichen Reglements. Die Bestätigung solcher Wahlfähigkeiten muss deshalb bei der Kirchenratskanzlei separat beantragt werden.

Für Leitungsfunktionen in Erlebnisprogrammen ist keine Wahlfähigkeit erforderlich.